

Stellschraube Steuern: Erwerbstätigkeit gegen Familienarbeit (1)

von Stefan Fuchs

Die Familienförderung soll – folgt man der Stellungnahme der Bundesregierung zum Siebten Familienbericht - zulasten der häuslichen Kindererziehung neu verteilt werden. Mit dieser Zielsetzung steht auch das Ehegattensplitting, zumindest in seiner bisherigen Form, in Frage. Der Beitrag analysiert die damit verbundenen Änderungsabsichten und ihre Konsequenzen für die Familie.

1. „Reform“ des Ehegattensplittings – ein Wunschprojekt der neuen Familienpolitik?

Nach Auskunft der Bundesfamilienministerin wird das „Kompetenzzentrum für Familienleistungen“ bis zum „Sommer/Herbst“ 2007 ein Finanzierungskonzept für die zusätzlichen Krippenplätze erarbeiten (1). Auftrag des „Kompetenzzentrums“ ist es, familienbezogene Leistungen „auf ihre Wirkungen hinsichtlich der Ziele einer nachhaltigen Familienpolitik zu beurteilen“. Zu diesem Zweck sind nicht nur Transferzahlungen an Familien sondern auch „zivilrechtliche Regelungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Familien haben“ und ihre „Wechselwirkungen mit steuer- und sozialrechtlichen Regelungen und Transfersystemen“ zu analysieren (2).

Die Besteuerung von Ehepaaren und Familien im Allgemeinen und die „Reform“ des Ehegattensplittings im Besonderen ist ein Kernbestandteil der neuen, „nachhaltigen“ Familienpolitik. Wie aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum 7. Familienbericht hervorgeht, ist eine möglichst hohe Erwerbsquote von Müttern das zentrale Ziel dieser Politik. Die Familienförderung soll zulasten der häuslichen Kindererziehung neu verteilt werden. Mit dieser Zielsetzung steht auch das Ehegattensplitting, zumindest in seiner bisherigen Form, in Frage (3).

Die Frage, wie die Besteuerung von Ehen umgestaltet werden könnte, ohne am Widerspruch des Bundesverfassungsgerichts zu scheitern, wurde im Februar 2007 bei einem an der Universität Hohenheim veranstalteten „Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik“ erörtert. Aus gesellschaftspolitischer Sicht wurde unter anderem bemängelt, dass „39 Prozent der Ehen, die vom Ehegattensplitting profitieren“, Einverdienerehen sind. Ferner wurde behauptet, dass sich kein Anspruch des nichterwerbstätigen Ehegatten auf die Hälfte der Einkünfte ableiten lasse. Dies gelte selbst dann, wenn man davon ausgehe, dass Erwerbs- und Hausarbeit in einer Ehe gleichwertig sind. Die Auffassung, dass die Familienarbeit der Ehefrau als arbeitsteiliges Äquivalent zur Erwerbsarbeit des Ehemannes anerkannt werden müsse, sei deshalb „überholt“ (4).

Ökonomen kritisierten am Ehegattensplitting, dass es „die Entscheidung von Lebenspartnern zugunsten einer Eheschließung“ verändere und die „Leistungsanreize für den Hauptverdiener“ erhöhe. Zugleich steigere es „die Anreize zur Haushaltsproduktion“ und reduziere die „Bereitschaft, professionelle haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen“ (5). Als Folge davon motiviere es zur „alleinigen Kinderbetreuung durch ein Elternteil anstelle der Inanspruchnahme formeller Kinderbetreuung“. Die „Tendenz für den geringer verdienenden Partner, sich der Hausarbeit zu widmen“, werde durch „die (nicht zu ändernde) Nichtbesteuerung der Haushaltsarbeit“ verstärkt (6).

Von einer Reform des Ehegattensplittings erhoffen sich die Ökonomen ein größeres Arbeitsangebot durch einen stärkeren Druck auf verheiratete Mütter, erwerbstätig zu sein (7).

Erklärtes Ziel einer solchen Reform ist es somit, Einverdienerfamilien die ökonomischen Existenzgrundlagen zu entziehen. Die weitestgehenden Vorschläge hierzu kommen von dem Berliner Finanzsenator Thilo Sarrazin (SPD). Er spricht sich für ein Ganztagschulsystem aus, das „alle Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Abitur“ erfasst und durch eine kostenlose Kita-Betreuung ergänzt wird. Die finanziellen Mittel hierfür sollen „generiert“ werden, indem man das Kindergeld für das erste Kind abschafft, für das zweite kürzt und erst ab dem dritten Kind den vollen Betrag zahlt. Das Ehegattensplitting möchte er abschaffen und durch eine Individualbesteuerung der Ehegatten ablösen (8).

Für das Bundesfamilienministerium sprach bei dieser Tagung Dr. Franziska Vollmer, die seit 2005 für das Elterngeld zuständig ist. Frau Dr. Vollmer vertrat die Auffassung, dass das Ehegattensplitting „weder verfassungsrechtlich noch steuersystematisch“ geboten sei. Die „gefestigte Rechtsprechung zur Familienbesteuerung“ knüpfe an das Existenzminimum von Unterhaltspflichtigen an. Das Ehegattensplitting verlasse diese „weitgehend einheitliche Konzeption zur Besteuerung entsprechend der subjektiven Leistungsfähigkeit“, da es über „die Orientierung am Existenzminimum hinaus“ gehe. Das Ehegattensplitting ist für sie eine „einseitige Begünstigung“, die vor allem „gut situierte Hausfrauenehen“ entlaste (9). Eine Vertreterin des Bundesfamilienministeriums gibt bei einer solchen Veranstaltung nicht ihre Privatmeinung zum Besten. Zumindest muss sie in derart umstrittenen und folgenreichen Angelegenheiten so etwas wie die „Lizenz zum Minenhund“ haben.

2. Die „Reformvorschläge“: Umverteilung zulasten von Ehepaaren mit Kindern

Hinsichtlich der diskutierten „Reform“ des Ehegattensplittings werden verschiedene, alternative Möglichkeiten der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung vorgeschlagen. Die Modelle unterscheiden sich erheblich in ihren Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Ehepaaren und Familien.

Variante-A: Finanzsenator Sarrazin gehört zu den Befürwortern einer *Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag*. Nach diesem Modell werden die Ehepartner einzeln mit ihrem persönlichen Einkommen besteuert. Dabei steht jedem Ehepartner ein Grundfreibetrag zu, der das Existenzminimum des Einzelnen von der Einkommensteuer freistellt. Soweit der Grundfreibetrag nicht durch eigenes Einkommen ausgeschöpft ist, kann dieser auf den anderen Partner übertragen werden. Dass auch der nichterwerbstätige Ehegatte, z.B. durch Haushalts- und Erziehungsarbeit, einen Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet, bleibt außen vor. Sein Anspruch auf das gemeinsame Einkommen wird nur noch in Höhe des Existenzminimums steuerlich berücksichtigt.

Variante-B: Die *Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag* besteuert ebenfalls das Einkommen der Ehegatten individuell nach der Grundtabelle. Das Einkommen des besser verdienenden Ehepartners kann jedoch bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auf den geringer verdienenden Ehepartner übertragen werden, der dieses Einkommen dann versteuern muss. Für dieses Modell spricht sich Frau Dr. Vollmer aus. Unklar bleibt dabei, an welchen Höchstbetrag des zu übertragenden Einkommens gedacht wird und ob dieser Betrag möglicherweise noch unter dem Existenzminimum liegen könnte.

Variante-C: Bei einem *Eherealsplitting* können Unterhaltszahlungen durch den Unterhaltsverpflichteten in begrenztem Ausmaß als Sonderausgaben abgezogen werden. Der

Unterhaltsempfänger hat dann die Leistungen bei sich zu versteuern. Das Realsplitting ist bisher nur unter gewissen Umständen, bei Unterhaltsleistungen an geschiedene bzw. getrennt lebende Ehegatten, möglich (10). In intakten Ehen müssten für ein Realsplitting fiktive Unterhaltsleistungen von dem geringer verdienenden Partner versteuert werden. Ein Realsplitting nimmt das für die geschiedene Ehe charakteristische, getrennte Wirtschaften der Partner als Maßstab für die Besteuerung aller Ehen.

Variante-D: Das **Familienrealsplitting** dehnt die Grundsätze des Eherealsplittings auf alle Familienmitglieder aus. Vom Gesetzgeber normierte Unterhaltsaufwendungen an Familienmitglieder führen beim Geber zu abzugsfähigen Sonderausgaben und beim Empfänger zu steuerfreien Einnahmen. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Ausgaben ist in Übereinstimmung mit dem Zivilrecht zu bestimmen (11). Im familiären Zusammenleben sind juristische Unterhaltspflichten in der Regel eher nachrangig und werden dementsprechend nicht beziffert. Mit einem Familienrealsplitting würden intakte Familien nach den Normen des Unterhaltsrechts besteuert. Der mit Haushaltsführung und Kindererziehung beschäftigte Ehegatte wird zum Unterhaltsempfänger degradiert.

Variante-E: Das **Familientarifsplitting** entwickelt das Ehegattensplitting fort, indem es alle Familienmitglieder einbezieht. Die Familie wird nicht mehr nur als Konsum-, sondern als Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet. Vorbild dieses Modells ist die Familienbesteuerung in Frankreich nach dem System des Familienquotienten. Die Einkünfte der Eltern und Kinder werden zusammen veranlagt und das gesamte Einkommen der Familie wird dann durch einen Splittingdivisor geteilt. Die für das Einkommen zu entrichtende Steuerschuld wird mit dem Splittingdivisor multipliziert. Aufgrund der progressiven Besteuerung entlastet das Familientarifsplitting Familien umso mehr, je höher das Gesamteinkommen der Familie ist.

Entscheidend für die Konsequenzen des Familientarifsplittings auf die finanzielle Lage unterschiedlicher Familienformen ist, ob das Ehegattensplitting erhalten bleibt. Soll eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit angestrebt werden, ist ein Splittingmodell zu wählen, das ausschließlich die im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt. Sobald die Kinder selbständig sind, entfällt der Splittingvorteil. Die Eltern werden genauso besteuert wie Kinderlose.

Ehepaare, bei denen ein Partner, weil mehrere Kinder zu betreuen waren, längere Zeit nicht erwerbstätig war und ein Wiedereinstieg in den Beruf nicht zu Stande kommt, hätten das Nachsehen. Um eine spätere Verarmung zu vermeiden, müssten Eltern von vorne herein den Weg einer möglichst ununterbrochenen beiderseitigen Erwerbstätigkeit einschlagen.

Für die Einführung eines Familientarifsplittings müssten erhebliche Verluste an Steuereinnahmen in Kauf genommen werden. Die verschiedenen Modelle einer Individualbesteuerung ermöglichen dem Staat dagegen Mehreinnahmen. Vor allem Einverdienerehepaare müssten mehr Steuern zahlen. Wie viel mehr sie an Steuern zahlen müssen, hängt von der Höhe des Existenzminimums bzw. des übertragbaren Höchstbetrags ab. Das Existenzminimum für Kinder wird heute bereits zu gering angesetzt. Mit der Individualbesteuerung von Ehegatten würden sich neue Möglichkeiten bieten, die Besteuerung von Familien nach Kassenlage zu manipulieren und die Steuereinnahmen zulasten der Familien zu erhöhen. Das verfassungsrechtlich verankerte Ehegattensplitting ist dagegen bislang dem Zugriff der Politik weitgehend entzogen.

3. Gerechte Besteuerung von Ehepaaren – Gründe für die geltende Rechtslage

Das deutsche Steuerrecht ermöglicht es Ehegatten, zwischen einer individuellen Besteuerung ihres Einkommens und einer Zusammenveranlagung nach § 26b, 32a Abs. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Anwendung des Splittingtarifs zu wählen. Nach dem Splittingtarif werden alle Einkünfte der Eheleute zusammengerechnet, das zu versteuernde Einkommen halbiert und für die Hälfte dieses Einkommens die Steuerschuld berechnet. Diese Steuerschuld wird dann verdoppelt. Die Steuerschuld für zusammen veranlagte Ehepaare beträgt demnach das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Gesamteinkommens aus der Grundtabelle ergibt (12).

Diese Besteuerung nimmt zur Kenntnis, dass die zusammenlebenden Ehepartner eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden. In dieser Gemeinschaft ist jeder der beiden Partner am wirtschaftlichen Erfolg, aber auch an den Lasten des anderen beteiligt. Über die Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit entscheiden die Ehepaare einvernehmlich. Der freiheitliche Staat will und soll in die internen Verabredungen nicht eingreifen und muss daher die Wahl der Eheleute akzeptieren.

Bezugsgröße für eine an der Leistungsfähigkeit der Ehegatten orientierte Besteuerung ist die eheliche Lebensgemeinschaft, in der beide Partner den gleichen Anspruch auf das gemeinsame Einkommen haben. Das Splittingverfahren stellt sicher, dass Ehen mit demselben Gesamteinkommen gleichmäßig besteuert werden. Angaben über die Aufteilung von Einkünften und Vermögen der Eheleute erübrigen sich. Dies vereinfacht die Verwaltungsverfahren und macht die Besteuerung verständlicher. Die Ehepartner können ihre finanziellen Angelegenheiten, ohne besondere Rücksichten auf das Steuerrecht nehmen zu müssen, eigenverantwortlich regeln.

Kritiker bemängeln, dass durch den Splittingtarif – aufgrund der verminderten Steuerprogression - Alleinverdiener mit hohen Einkünften entlastet werden. Sie vergessen dabei, dass Bezieher hoher Einkünfte auch ohne Zusammenveranlagung Teile ihrer Erwerbsgrundlagen, z.B. durch Nutzungsüberlassungen, auf den Partner übertragen können. Das Ehegattensplitting schützt auch Ehepaare mit geringeren Einkünften, indem es ihnen ermöglicht, als Erwerbsgemeinschaft besteuert zu werden. Die Besteuerung nach dem Splittingverfahren soll verhindern, dass Ehegatten gegenüber Unverheirateten, aber auch gegenüber anderen Erwerbsgemeinschaften (z.B. GbR) benachteiligt werden (13).

Eheleute übernehmen rechtliche und finanzielle Verantwortung füreinander. Indem sie freiwillig Verpflichtungen eingehen, entlasten sie die Solidargemeinschaft. Das Grundgesetz erkennt deshalb die Ehe – auch unabhängig von Kindern - als schützenswertes Element der staatlichen Ordnung an. Daraus folgt, dass der Staat – auch steuerrechtlich – die Ehe nicht diskriminieren darf (14). Steuerliche Begünstigungen für die Kinderbetreuung, von denen Ehepaare ausgeschlossen waren, sind 1999 vom Bundesverfassungsgericht als finanzielle Diskriminierung von Ehen mit Kindern beanstandet worden (15).

Das Ehegattensplitting ist deshalb keine Steuervergünstigung für Ehepaare, sondern eine dem Schutzgebot des Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes entsprechende und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte sachgerechte Besteuerung von Ehepaaren (16).

Kinder bilden mit ihren Eltern eine Unterhaltsgemeinschaft. Sie gehören nicht in die eheliche Erwerbsgemeinschaft, da sie – unter modernen Bedingungen – nicht zum Haushaltseinkommen beitragen. Das Ehegattensplitting setzt folgerichtig, „eine Ehe, nicht

einen kindbedingten Bedarf⁶ voraus (17). Da Kinder aber der Hauptgrund für den Verzicht eines Partners auf Erwerbstätigkeit sind, wirkt sich die Besteuerung nach dem Splittingtarif auf die finanzielle Situation von Familien nachhaltig aus.

Auch im zweiten und letzten Teil der Artikelserie werden die steuerpolitische Maßnahmen in der Familienpolitik auf der Basis von Fakten analysiert. Das Ergebnis der Untersuchung ist ernüchternd: Verlierer der "Reform" des Ehegattensplittings sind die Mehrkinderfamilien.

Mehrkinderfamilien als Verlierer einer „Reform“ des Ehegattensplittings – empirische Erkenntnisse der Bundesregierung und der amtlichen Statistik

In ihrem Vortrag auf dem Symposium „Familienpolitik und Ehegattensplitting“ meinte Frau Dr. Vollmer, dass das Ehegattensplitting insbesondere „gutsituierte Hausfrauenehen, und zwar kinderlose Ehen gleichermaßen wie Ehen mit Kindern“ begünstige (18).

Zudem bemängelt sie, dass es für den Unterhalt von Kindern nur eine „vergleichsweise geringe Entlastung“ bedeute. Frau Dr. Vollmer beziffert leider nicht, was die angeblich geringe Entlastung in konkreten Zahlen ausgedrückt, bedeutet. Empirische Belege für ihre Behauptungen nennt sie keine. Dies, obwohl die amtliche Statistik und Berechnungen der Bundesregierung hier interessante Aufschlüsse ermöglichen.

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamts lebten 2004 weniger als 15 Prozent der verheirateten Frauen im Alter zwischen 35-45 Jahren ohne Kinder im Haushalt. Das bedeutet, dass bei mehr als 85 Prozent aller verheirateten Frauen dieses Alters ein etwaiger Splittingvorteil von vornherein nur Familien mit Kindern zu Gute kommen kann. Dabei sind Frauen, deren Kinder schon aus dem Haushalt ausgezogen sind, nicht berücksichtigt.

Die verheirateten Frauen ohne Kinder im Haushalt waren zu 82 Prozent berufstätig. Von diesen erwerbstätigen Frauen war die große Mehrheit (72 Prozent) in Vollzeit beschäftigt. Nicht erwerbstätig waren weniger als 11 Prozent der „kinderlosen“ Ehefrauen. Diese Frauen, von Kritikern des Ehegattensplittings als „kuchenfressende Pelztierchen“ (19) bezeichnet, machen somit lediglich 1,65 Prozent aller verheirateten Frauen aus. Weitere 3,3 Prozent aller verheirateten Frauen leben ohne Kinder im Haushalt und sind in Teilzeit beschäftigt. Daraus folgt, dass weniger als fünf Prozent aller verheirateten Frauen vom Ehegattensplitting begünstigt werden, ohne Kinder versorgen zu müssen.

Vergleicht man die Zahl dieser Frauen mit jener der nichterwerbstätigen bzw. teilzeitbeschäftigten Mütter, so ist deren Zahl etwa zehnfach höher als die der „kinderlosen“ Frauen. Dies bedeutet umgekehrt, dass in über 90 Prozent der Fälle durch das Splitting Ehepaare mit Kindern entlastet werden. In Kenntnis dieser Sachverhalte hat das Bundesfamilienministerium deshalb festgestellt, dass „der größte Teil“ des Splittingvolumens von gegenwärtig etwa 18,5 Mrd. € (20) Familien mit Kindern zu Gute kommt. (21)

Je mehr Kinder im Haushalt leben, desto häufiger ist ein Elternteil nicht erwerbstätig. Dem Mikrozensus zufolge sind Frauen mit einem Kind zu über 75 Prozent erwerbstätig, von denen in Vollzeit 44 Prozent arbeiten. Von den Frauen mit zwei Kindern waren 71 Prozent erwerbstätig, aber nur noch 31,8 Prozent Vollzeit beschäftigt. Auch etwas mehr als die Hälfte aller Frauen mit drei und mehr Kindern waren erwerbstätig. 72,1 Prozent der erwerbstätigen Mütter von drei und mehr Kindern sind in Teilzeit beschäftigt. Demnach profitieren

mindestens 72 Prozent der verheirateten Mütter mit drei und mehr Kindern vom Ehegattensplitting. (22)

Zu beachten ist, dass die Kinder von Frauen im Alter von 35-45 Jahren zumeist schon die Schule oder den Kindergarten besuchen. Mütter von Kleinkindern gehen deutlich seltener einer Erwerbsarbeit nach. So ist zu erklären, dass nach Ergebnissen des Kinderpanels des Deutschen Jugendinstituts nur jede zwanzigste Frau mit vier und mehr Kindern erwerbstätig ist (23). Dem Kinderpanel ist auch zu entnehmen, dass Kinder mit mehreren Geschwistern fast immer bei verheirateten Eltern aufwachsen. Daraus folgt, dass kinderreiche Familien besonders häufig durch das Splitting entlastet werden.

Über die wirtschaftliche Lage kinderreicher Familien gibt die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts Auskunft. Demnach verfügen mehr als 74 Prozent aller Ehepaare mit Kindern über ein Haushaltsnettoeinkommen von 2000-5000 €. Weniger als 18 Prozent der Familienhaushalte gehören zu den Besserverdienenden mit mehr als 5000 € Haushaltsnettoeinkommen. Der Anteil von Spitzenverdienern, die über mehr als 15.000 Euro monatlich verfügen, ist verschwindend gering. Mehr als 87 Prozent aller Ehepaare mit Kindern müssen Einkommens- bzw. Lohnsteuer zahlen (24). In Frankreich bezahlt dagegen die Hälfte aller Familien keine Einkommenssteuer (25). Daraus folgt, dass der weitaus größte Teil des Splittingvolumens Familien mit einem mittleren Haushaltseinkommen zu Gute kommt.

Das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen pro Kopf ist umso geringer, je mehr Kinder im Haushalt leben. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen von Paaren ohne Kinder betrug 2003 nach der EVS bei Paaren ohne Kinder 1718 € und bei Paaren mit drei Kindern 893 €. Dem Deutschen Jugendinstitut zufolge ist – nach den Maßstäben der OECD – fast jede zweite Familie mit vier und mehr Kindern armutsgefährdet (26). Im Blick auf das familienpolitische Konzept der SPD weist der Paritätische Wohlfahrtsverband darauf hin, dass Familien mit einem mittleren Einkommensniveau nicht nur Kürzungen des Kindergelds, sondern auch Einschränkungen des Splittingvorteils hart treffen würden. Familienhaushalte verfügten nicht über die Reserven, um solche Einschnitte problemlos auffangen zu können. Bei ihnen würden „sich auch schon 20 oder 25 € weniger im Monat durchaus bemerkbar machen“ (27).

Allein die von der SPD geplante Kürzung des Kindergelds um 10 €, bedeutet schon einen Verlust von 30 € monatlich für einen fünfköpfigen Haushalt. Darüber hinaus schlägt die SPD vor, den Splittingvorteil auf einen Einkommensübertrag von 15.000 Euro zu begrenzen. Familienministerin von der Leyen meinte, dass mit dieser Steuererhöhung „vor allem Familien mit Kindern in der breiten Mittelschicht“ belastet werden (28). Der Paritätische Wohlfahrtsverband bestätigt diese Einschätzung: Demnach würden rund 1,2 Mio. Alleinverdienerhaushalte mit Kindern durch eine „Kappung“ des Ehegattensplittings finanziell schlechter gestellt (29).

Noch nachteiliger wäre für diese die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag, wie sie Finanzsenator Sarrazin vorschlägt. Nach Berechnungen der Bundesregierung bedeutete dies für einen Einverdienerhaushalt mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 45.000 € eine Mehrbelastung von 1241 € jährlich. Alleinverdienerhaushalte mit einem Einkommen von 35.000 € müssten 645 € jährlich zusätzlich an Steuern entrichten. Ehepaare, in denen ein Partner, z. B. durch Teilzeitarbeit, 20 Prozent zum Gesamteinkommen von 45.000 € beiträgt, würden ebenfalls um 645 € jährlich mehr belastet (30).

Sogar Haushalte mit einem bescheidenen Jahreseinkommen von 25.000 € müssten fast 400 € mehr an Steuern bezahlen. Dies gilt sowohl für Einverdienerehen, als auch für Ehen, in denen ein Partner teilzeitbeschäftigt ist und damit 30 Prozent des Gesamteinkommens erwirtschaftet (31). Bei einer Individualbesteuerung ohne zweiten Freibetrag müssten Einverdienerehen mit diesem Gesamteinkommen sogar 2642 € (!) pro Jahr mehr an Steuern bezahlen (32). Die Einführung einer individuellen Besteuerung der Ehegatten würde somit die materiellen Lebensgrundlagen der meisten Einverdienerehen angreifen.

Mehr als 64 Prozent aller Ehefrauen mit Kindern sind in Teilzeit beschäftigt oder nicht erwerbstätig (33). Ihre Steuerlast wird durch das Ehegattensplitting deutlich gemindert. Der Anteil der Familien, denen die Entlastung zu Gute kommt, ist umso größer je mehr Kinder in den Familien leben.

Die Besteuerung nach dem Splittingverfahren trägt, im Verbund mit dem Kindergeld und der Beitragsfreiheit für die Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung, dazu bei, dass Familien der Mittelschicht mit mehreren Kindern zumeist noch einen erträglichen Lebensstandard aufrechterhalten können. Mehr als zwei Drittel aller Familien mit drei und mehr Kindern sind Haushalte von Ehepaaren mit einem mittleren Einkommensniveau. Die individuelle Besteuerung von Ehegatten würde die finanzielle Lage von Familien deutlich verschlechtern und den Druck zur „kontinuierlichen“ Erwerbstätigkeit beider Elternteile erhöhen.

Dies entspricht dem angestrebten Paradigmenwechsel in der Familienpolitik. Die „neue Familienpolitik“ hat die zentrale Konsequenz, Eltern, die ihre Kinder in eigener Verantwortung erziehen wollen, die hierfür benötigte Zeit und die finanziellen Mittel zu entziehen (34). Genau dies wollen auch jene Ökonomen, die häusliche Kindererziehung für eine ineffiziente „Produktion haushaltsnaher Dienstleistungen“ und für eine „Vergeudung von Humankapital“ halten (35).

Der Steuerexperte Prof. Bareis fordert deshalb „ein radikales Umdenken“. Steuerfreibeträge für Kinder lehnt er ab. Ausgaben für Kinder haben für ihn nichts mit der objektiven steuerlichen Leistungsfähigkeit zu tun. Es handele sich beim Kindesunterhalt um eine private Entscheidung über die „Einkommensverwendung“ (36). Er fordert: „Nicht die Eltern sind zu fördern oder zu schützen, es geht allein um das Wohl der Kinder“. Der Staat müsse „an erster Stelle Privatinitiativen“ unterstützen, aber darüber hinaus auch die staatlichen Angebote im Interesse der Kinder“ verstärken. Private Initiative bedeutet für ihn, z.B. dass „Eltern ihren Kindern einen Privatkindergarten einrichten“ (37).

Eine „Vollzeitmutter“ von sechs Kindern weiß, wie das in die Praxis umgesetzt werden kann. „Drei Häuser“ von ihr entfernt wohnt eine weitere Vollzeitmutter von sechs Kindern. Sie schlägt deshalb vor: „Ich zahle meiner Nachbarin 1500 € und Sorge für ihre Kinder. Sie zahlt mir 1500 € und umsorgt meine Kinder. Mit Rente und Versicherung und jeweils als Betreuungskosten steuerlich absetzbar“ (38). Damit würden die beiden Mütter für eine effiziente Allokation ihres bislang angeblich vergeudeten „Humankapitals“ sorgen und hätten endlich das familienpolitische „Ei des Kolumbus“ gefunden.

Der Beitrag ist zuerst erschienen auf der Elternratgeberseite „Erziehungstrends“, <http://www.erziehungstrends.de/node/543> .

Anmerkungen

- (1) Vgl.: „SPD will rasch Finanzierung von Krippenplätzen klären“, FAZ vom 21.2.06, S.2.
- (2) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bekanntmachung 2006/S 119-127282.
- (3) Vgl.: Stefan Fuchs: Der politische Kampf gegen die „traditionelle“ Familie und die Erziehungsverantwortung der Eltern.
- (4) Vgl.: Ulrike Spangenberg: Eheinterne Verteilung von Einkommen: Recht und Realität, Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (5) Matthias Wrede: Ehegattensplitting, Allokation und innerfamiliäre Verteilung, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (6) Vgl.: Peter Bareis: Thesen zum Splitting-Symposium, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (7) Vgl.: Prof. Dr. Gerd Wagenhals: Auswirkungen einer Reform des Ehegattensplittings, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (8) Vgl.: Thilo Sarrazin: Vortrag Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim am 31.1./1.2.07.
- (9) Vgl.: Dr. Franziska Vollmer: Verfassungsmäßigkeit II, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (10) § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG.
- (11) Vgl.: Franziska Brand: Bestehende Regelung des Ehegattensplittings und aktuelle Reformvorschläge, Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Nr. 15/07 vom 21.3.2007.
- (12) Vgl. ebd.
- (13) Vgl.: Prof. Dr. Christian Seiler: Verfassungs- und systemgerechte Besteuerung von Ehe und Familie - Bestandaufnahme und Reformervägungen, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (14) Vgl. Dr. Hermann Otto Solms: Das Ehegattensplitting – verfassungsrechtlich und gesellschaftspolitisch richtige Besteuerung der Ehe, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (15) Vgl.: Bundesverfassungsgericht: Auch zugunsten in ehelicher Gemeinschaft lebender Eltern sind Kinderbetreuungskosten sowie ein Haushaltsfreibetrag steuermindernd zu berücksichtigen [1], Pressemitteilung Nr. 5 vom 19.01.1999.
- (16) Vgl.: Franziska Brand: Bestehende Regelung des Ehegattensplittings und aktuelle Reformvorschläge, Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Nr. 15/07 vom 21.3.2007.
- (17) BVerGE 99, 216 vom 10.11.1998.
- (18) Vgl.: Dr. Franziska Vollmer: Verfassungsmäßigkeit II, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (19) Vgl.: Theodor Siegel: Ehegattensplitting und Leistungsfähigkeitsprinzip II. in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (20) Vgl.: Prof. Gerhard Wagenhals: Auswirkungen einer Reform des Ehegattensplittings, Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (21) Vgl.: BMFSFJ (Hrsg.): Monitor Familiendemographie, Ausgabe 4-8, Jg. 2006, S. 19.

- (22) Vgl.: FamilienForschung Baden-Württemberg: Ergebnisse des Mikrozensus 2004.
- (23) Vgl.: Christian Alt (Hrsg.): Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Band 1: Aufwachsen in Familien, Wiesbaden 2005, S. 74.
- (24) Vgl.: Frank Bertsch: Der Imperativ der Lebenslagen der Familien, NDV Abhandlungen März 2007, S. 94.
- (25) Vgl.: Mechthild Veil: Geteilte Verantwortung. Neuere Entwicklungen in der französischen Familienpolitik, in: Dokumente – Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog, 63. Jahrgang, Februar 2007, S. 32.
- (26) Vgl.: Christian Alt (Hrsg.): Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Band 1: Aufwachsen in Familien, Wiesbaden 2005, S. 76.
- (27) Vgl.: Dr. Ulrich Schneider (Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbands): Statement in der Bundespressekonferenz am 3. April 2007, S. 5.
- (28) Vgl.: „Konservativer Feminismus ist ein spannender Begriff“. Ursula von der Leyen über die Frauenbewegung, Krippenplätze und ihr familienpolitisches Leitbild, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. März 2007, S. 4.
- (29) Vgl. ebd., S. 4.
- (30) Vgl.: Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, anderer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/2213 vom 18.7.2006, S. 14.
- (31) Vgl. ebd. Angesichts dieser Zahlen ist die Behauptung Ministerin von der Leyen, das 85 Prozent des Splittingvolumens in Einverdienererehen „fließen“ („Konservativer Feminismus ist ein spannender Begriff“, Interview in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19.3.2007, S. 4) zu bezweifeln.
- (32) Vgl. ebd.
- (33) Vgl.: FamilienForschung Baden-Württemberg: Ergebnisse des Mikrozensus 2004.
- (34) Vgl.: Stefan Fuchs: Der politische Kampf gegen die „traditionelle“ Familie und die Erziehungsverantwortung der Eltern.
- (35) Joachim Lange: Sozial- und Steuerpolitik: Hindernisse für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Ansätze zu ihrer Überwindung, in: ders.: (Hrsg.), Kinder und Karriere. Sozial- und steuerpolitische Wege zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Rehburg-Loccum 2003, S.9.
- (36) Vgl.: Heinrich Sudmann: Steuergerechtigkeit als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Familienförderung, in: Bernhard Jans/André Habisch/Erich Stutzer (Hrsg.): Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale. Max Wingen zum 70. Geburtstag, Graftschaff 2000, S. 208.
- (37) Peter Bareis: Thesen zum Splitting-Symposium, in: Programmheft zum Symposium Ehegattensplitting und Familienpolitik an der Universität Hohenheim vom 31.1.-1.2.2007.
- (38) Vgl.: Helena Kentrich: „Endlich anerkannt“, Leserbrief in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. März 2007, S. 8.